



HESSISCHER LANDTAG

09. 04. 2021

Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 22.03.2021

Ausschluss bestimmter Rechte der DSGVO durch die hessische Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit Beschluss vom 16. März 2021 (Aktenzeichen: 5 L 623/21.F; BeckRS 2021, 4482) hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main u.a. festgestellt: „Die hessische Landesregierung ist nicht ermächtigt, Akte der europäischen Gesetzgebung pauschal für nicht anwendbar zu erklären.“

In der Antwort zur Kleinen Anfrage in der Drucksache 20/3845 hat die Landesregierung zur Frage 3 ausgeführt: „Mit den Regelungen des § 1 Abs. 2a Buchst. c und Abs. 2b Buchst. d, § 2 Abs. 4 Nr. 3, § 6 Abs. 3 hat der Verordnungsgeber von der nach Art. 23 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz- Grundverordnung bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Interesse der effektiven Infektionsbekämpfung den bürokratischen Aufwand für die Religionsgemeinschaften, Betreiber von Kultureinrichtungen, von Gastwirten und anderen Gewerbetreibenden zu verringern, indem die Anwendbarkeit der in Art. 13, 15, 18 und 20 des Datenschutz-Grundverordnung verankerten und einen in jedem Einzelfall erheblichen Erläuterungs- und Verfahrensaufwand auslösenden Rechtpflichten ausgeschlossen wird.“

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Hält die Landesregierung an ihrer Auffassung (siehe Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage Drucksache 20/3845) fest, dass sich die Landesregierung als „Verordnungsgeberin“ auf Art. 23 DSGVO berufen kann?
- Frage 2. Wenn ja, wie bewertet die Landesregierung die oben zitierte Auffassung des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main?
- Frage 3. Wenn nein, wird die Landesregierung eine Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vornehmen und zukünftig auf den Ausschluss der Art. 13, 15, 18 und 20 DSGVO verzichten?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der in der Kleinen Anfrage zitierte Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 16. März 2021 bezieht sich auf die am 8. März 2020 in Kraft getretene und mit Wirkung vom 29. März 2021 wieder aufgehobene Einfügung des § 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 22 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (im Weiteren: CoKoBeV). Danach war auch nicht bereits nach § 3 CoKoBeV privilegierten Verkaufsstellen die Beratung und der Verkauf nach vorheriger Terminvereinbarung gestattet, sofern höchstens eine Person je angefangener Verkaufsfläche von 40 m² eingelassen wird und die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden zur Nachverfolgung erfasst werden.

Wie bei den bisherigen in der CoKoBeV enthaltenen bereichsspezifischen Beschränkungen der Betroffenenrechte der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei Datenerhebungen durch Religionsgemeinschaften, Betreiber von Kultureinrichtungen, Gastwirte sowie andere Gewerbetreibende hat der Verordnungsgeber auch hier von der Möglichkeit nach Art. 23 Abs. 1 Buchst. e der DS-GVO Gebrauch gemacht, im Interesse der effektiven Infektionsbekämpfung den bürokratischen Aufwand für die Erhebungspflichtigen zu verringern, indem die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten, die in jedem Einzelfall mit erheblichem Erläuterungs- und Verfahrensaufwand einhergingen, keine Anwendung finden.

Die Möglichkeit des Landesverordnungsgebers, auf der Grundlage des Art. 23 DS-GVO zeitlich befristet und für bestimmte Lebensbereiche und Sachverhalte die Betroffenenrechte einzuschränken, hat auch der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht in Zweifel gezogen. Seine Anregungen zur tatbestandlichen Klarstellung der Anforderungen des Art. 23 Abs. 2 DS-GVO, insbesondere zur fristgerechten und datenschutzkonformen Löschung oder Vernichtung sowie zur Unterrichtung der betroffenen Personen über die Beschränkung ihrer Rechte wurden im Rahmen der regelmäßigen Evaluierung und Anpassung der CoKoBeV berücksichtigt.

An dieser Rechtsauffassung hält die Landesregierung auch nach Einführung des § 28a Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 4 Infektionsschutzgesetz durch Art. 1 Nr. 17 des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I Seite 2397) fest.

Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung derzeit keine Veranlassung, anlässlich der regelmäßigen Evaluierung und Überarbeitung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung auf die bereichsspezifischen, zeitlich befristeten und strikt auf die Kontaktnachverfolgung im Rahmen der Bekämpfung des Corona-Virus beschränkten Ausschlussregelungen zu verzichten.

Frage 4. Ist der Landesregierung bekannt, ob andere Bundesländer, wie Hessen, Regelungen zum Ausschluss der Art. 13, 15, 18 und 20 DSGVO in den jeweiligen Corona-Verordnungen aufgenommen haben?

Aus anderen Bundesländern sind vergleichbare Regelungen nicht bekannt geworden.

Wiesbaden, 1. April 2021

Kai Klose